

Zitate aus: *Recht & Psychiatrie* (4. Vierteljahr 2019), Seite 207

Ohne Zwang – ein Konzept für eine ausschließlich unterstützende Psychiatrie

Von Martin Zinkler und Sebastian von Peter

...

Inwieweit die Bereitschaft, eine psychosoziale Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die rechtliche Entscheidung hinsichtlich der Fortdauer des Freiheitsentzugs beeinflusst, unterliegt dem Gebot der Nichtdiskriminierung. Keinesfalls darf der Person ein Nachteil dadurch entstehen, dass eine psychische Erkrankung vermutet oder diagnostiziert wird. Ob aus einer Bereitschaft zu einer Behandlung ein Vorteil hinsichtlich rechtlicher Sanktionen entsteht, unterliegt der Einschätzung eines Richters, nicht aber der eines Psychiaters. Psychiater sollen in solchen Situationen nicht (wie bisher) den Richter in seiner Entscheidung unterstützen, sondern die betreffende Person bei der Entscheidungsfindung. Sollte sich ein Richter einer fachlichen Einschätzung bedienen wollen, so soll diese streng von der Unterstützung durch die psychosozialen Dienste getrennt werden, um den Aufbau einer vertrauensvollen therapeutischen Situation nicht zu gefährden.

...

Beim Polizeigewahrsam handelt es sich um ein rechtsstaatliches Vorgehen, das jeden treffen kann, der sich in einer bestimmten Weise verhält. Der entscheidende Punkt liegt darin, dass nicht mehr mit zweierlei Maß gemessen wird. Wer bisher mit einem eher unklaren Gefährdungsbegriff unter Verweis auf eine (vermutete) psychische Erkrankung in die Klinik eingewiesen wurde, würde im neuen System nur in dann in Polizeigewahrsam kommen, wenn die Gefährdung unmittelbar ein allgemein gültiges hohes Ausmaß erreicht, das diese Maßnahme rechtfertigt. Das Vorhandensein einer Diagnose kann nicht mehr als Rechtfertigung für einen Freiheitsentzug herangezogen werden. Zudem verbessert sich der Rechtsschutz: Die betreffende Person kann sich mit Verweis auf das Diskriminierungsverbot und mit einem Rechtsanwalt gegen einen weiteren Freiheitsentzug wehren.

...

Bei der Entscheidung über Untersuchungshaft oder bei der Länge des Strafmaßes gilt wieder das Diskriminierungsverbot: Keinesfalls darf der Person durch die Diagnose einer psychischen Störung ein Nachteil entstehen. Die Zeit in Untersuchungshaft bzw. in Strafhafte darf nicht länger sein, bzw. auch die Einschränkungen in Haft nicht härter, als für Personen ohne psychiatrische Diagnose, denen ein vergleichsweise schweres Delikt vorgeworfen wird oder die wegen eines ähnlich schweren Delikts verurteilt wurden.

...

Die bisherigen Vorschriften für eine strafrechtliche Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik müssen dafür so verändert werden, dass eine Klinikunterbringung

1. nur noch infrage kommt, wenn sie dem Willen und den Präferenzen der Person entspricht, und
2. nicht länger dauert als der Freiheitsentzug in Haft, wenn keine psychische Störung vorläge.